

Allgemeine Geschäftsbedingungen  
der Firma Johannes KIEHL KG (Stand 1. 08. 2012)

#### § 1 Geltungsbereich

Diese AGB gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, für die vertraglichen Beziehungen zwischen der Johannes Kiehl KG, als Verwender dieser AGB, nachfolgend als „Lieferant“ genannt - und einem Vertragspartner des Lieferanten – nachfolgend „Besteller“ genannt.

#### § 2 Rechtsverhältnis

Der Lieferant bietet ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen an. Sie gelten durch Auftragserteilung bzw. Annahme der Lieferung als angenommen, sofern nicht vorher schriftlich widersprochen wird. Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers und mündliche Abreden sind nur dann verbindlich, wenn sie vom Lieferant schriftlich bestätigt werden.

Bedingung des Vertragsschlusses ist, wovon der Lieferant mangels anderer Mitteilung des Bestellers ausgeht, dass der Besteller die Produkte ausschließlich für gewerbliche Zwecke kauft und verwendet und daher kein Verbraucher gemäß 1999/44/EG Art.1 ist. Lediglich bei den „Shop-Produkten“ aus dem Autowaschprogramm setzt der Lieferant dies nicht voraus. Sollte der Besteller doch „Verbraucher“ sein, verpflichtet sich der Besteller den Lieferant vor Vertragsschluss davon in Kenntnis zu setzen. Der Lieferant wird dann den Vertrag nicht abschließen, und die Produkte nicht ausliefern. Sollte der Besteller gegen diese Verpflichtung verstoßen, ist jede Haftung des Lieferanten ausgeschlossen.

#### § 3 Verpflichtung des Bestellers zur Beachtung von Produktinformationen und Sicherheitsdatenblatt

Der Lieferant stellt auf seiner Internethomepage [www.kiehl-group.com](http://www.kiehl-group.com) stets aktuelle Produktblätter (Katalog) zur Verfügung, in dem das bestellte Produkt und dessen Wirksam- und Verwendbarkeit beschrieben sind.

Des weiteren gibt der Lieferant dem Besteller das Sicherheitsdatenblatt zur Kenntnis, welches bei der Verarbeitung von „gefährlichen Stoffen bzw. Zubereitungen“ (gemäß 67/548/EWG) zu beachten ist. Der gesetzlichen Verpflichtung zur Bereitstellung des EG-Sicherheitsdatenblattes kommt der Lieferant dadurch nach, dass er die jeweils aktuelle Version der Datenblätter auf seiner Homepage [www.kiehl-group.com](http://www.kiehl-group.com) veröffentlicht. Auf den Lieferscheinen des Herstellers wird zudem angegeben, welchen Aktualisierungsstatus das aktuelle Sicherheitsdatenblatt in der Internetveröffentlichung hat. Somit ist schnell und leicht ersichtlich, wann sich Änderungen ergeben haben.

Sollte der Besteller keinen Internet-Anschluss haben, oder er aus anderen Gründen die gewünschten Unterlagen nicht bekommen können, ist der Lieferant gerne bereit, das Sicherheitsdatenblatt sowie das Produktblatt auf schriftliche Anforderung kostenlos zuzuleiten.

Produktblatt und Sicherheitsdatenblatt ergänzen sich. Soweit sich das Produkt auf Gefahrstoffe bezieht, sind die Gefahren und Risiken im Produktblatt nicht oder nicht abschließend beschrieben. Hierzu ist in jedem Fall das Sicherheitsdatenblatt heranzuziehen und zu beachten.

#### § 4 Zustandekommen des Vertrages

Die Angebote des Lieferanten sind freibleibend unter dem Vorbehalt einer ausdrücklich schriftlichen Auftragsbestätigung durch den Lieferant. Abbildungen, Maß- und Gewichtsangaben sind unverbindlich und nur als annähernd zu verstehen.

#### § 5 Zahlungsbedingungen

Die Preise sind grundsätzlich zuzüglich der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer vereinbart. Die Annahme eines Wechsels oder Schecks gilt nicht als Zahlung, sondern erst die nicht rückbelastete Gutschrift. Eine Aufrechnung des Bestellers ist nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.

**Die Zahlung ist innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu leisten. Bei einer Zahlung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum werden 2 % Skonto gewährt, wobei es für die Rechtzeitigkeit auf den Geld- eingang beim Lieferanten ankommt.**

Bei Überschreitung des Zahlungszieles behält sich der Lieferant vor, Verzugszinsen in Höhe von mindestens 8% und eine Mahnpauschale zu berechnen.

#### § 6 Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen

gegen den Besteller gleich aus welchem Rechtsgrund im Alleineigentum des Lieferanten. Der Besteller ist berechtigt die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern. Zur Sicherung der Ansprüche des Lieferanten gegen den Besteller tritt der Besteller sämtliche Forderungen an den Lieferant ab, die er durch Weiterveräußerung, Verbrauch, Verbindung oder Vermischung aus der Kaufsache gegen Dritte erlangt. Der Lieferant nimmt diese Abtretung bereits jetzt an.

Der Besteller wird ermächtigt die an den Lieferant abgetretene Forderung in eigenem Namen für Rechnung des Lieferanten einzuziehen. Der Besteller ist jederzeit zur Auskunft der Namen und Anschriften der Käufer und Weiterverkäufer verpflichtet, denen der Lieferant die Abtretung bei Zahlungsverzug anzeigen kann.

#### § 7 Lieferfrist / Lieferungen

Bestätigte Lieferfristen gelten nur als annähernd und sind ohne Verbindlichkeit, es sei denn es ist im Vertrag ausdrücklich gekennzeichnet, dass dieser Liefertermin ausnahmsweise verbindlich sein soll. Bei Überschreitung dieses Liefertermins hat der Besteller dem Lieferant eine angemessene Nachfrist von mindestens 4 Wochen zu setzen und kann bei erneuter schuldhafter Überschreitung vom Vertrag zurücktreten. Wird vor der Ablieferung vom Besteller in irgendeinem Punkt eine andere Ausführung des Liefergegenstandes gefordert, so wird der Lauf einer verbindlichen Lieferfrist bis zum Tage der Verständigung über die Ausführung unterbrochen und ggf. um die für die anderweitige Ausführung erforderliche Zeit verlängert. Ein Anspruch auf Schadenersatz gegen den Lieferant wird für diesen Fall ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn der Lieferant trifft Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Bereits geleistete Anzahlungen sind grundsätzlich zurückzuerstat- ten. Sie können jedoch mit bis dahin entstandenen Aufwendungen verrechnet werden, es sei denn der Lieferant hat den Rücktritt zu vertreten.

#### § 8 Versand / Gefahrübergang

**Die Lieferungen der Produkte und Leistungen des Lieferanten erfolgen fracht- und portofrei innerhalb Deutschlands (ohne Inseln) ab einer Bestellmenge von 110,00 Euro pro Anlieferung und Lieferadresse. Andernfalls berechnet der Lieferant folgende gestaffelten Fracht- bzw. Portokosten:**

bis 4,99 kg	4,00 Euro
ab 5,00 kg	6,00 Euro
ab 15,00 kg	9,00 Euro
ab 30,00 kg	12,00 Euro
ab 50,00 kg	15,00 Euro

**Bei Abholung im Werk Odelzhausen oder in den deutschen Niederlassungen des Lieferanten werden grundsätzlich keine Transportkosten in Rechnung gestellt. Lieferungen in das Ausland und auf deutsche Inseln erfolgen "ab Werk" bzw. nach individueller Vereinbarung.**

Der Versand und die Verpackung erfolgen grundsätzlich auf Gefahr des Bestellers, eine Transportversicherung wird nur auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch und zu Lasten des Bestellers abgeschlossen. Ausnahmen bilden jene Lieferungen innerhalb Deutschlands, welche durch den Werkverkehr des Lieferanten zum Besteller geliefert werden. Bei Versand ist der Besteller verpflichtet die Lieferung unverzüglich nach Erhalt auf Mängel oder Schäden, insbesondere Transportschäden zu untersuchen und die festgestellten Schäden oder Mängel spätestens 6 Werktagen nach Annahme schriftlich mitzuteilen. Transportschäden hat sich der Besteller von dem Transportunternehmen bei der Annahme bescheinigen lassen.

#### § 9 Mängelhaftung

I. Die Beschreibungen auf den Produktverpackungen sowie auf gedruckten und elektronischen Datenträgern (z. B. Internet-Homepage, Produktblatt (Katalog)) hinsichtlich der Verarbeitung und Verwendung der Produkte werden nach besten Kenntnissen des Lieferanten aufgrund von Erfahrungen und Versuchen angegeben. Sie können nur als Richtlinien angesehen werden, aus denen eine Haftung nicht hergeleitet werden kann. Muster gelten als Typen-Muster, welche die Qualität der Ware veranschaulichen sollen. Offensichtliche Mängel der Ware und Fehllieferungen, welche bei einer gewissenhaften Wareneingangskontrolle erkennbar sein müssen, sind unverzüglich, spätestens jedoch 6 Werktagen nach Warenanlieferung anzumelden. Warenbeanstandungen, welche sich erst anlässlich der Verarbeitung oder nach der Anwendung der Produkte ergeben, sind ebenso unverzüglich nach erstmaliger Erkennung des Reklamationsgrundes mitzuteilen. Bei Produktreklamationen soll die Chargennummer mitangeführt werden. Auf Verlangen ist auch eine Probe der beanstandeten Ware einzusenden.

II. Für Mängel der Lieferungen haftet der Lieferant im Falle der ordnungsgemäßen Erfüllung der Untersuchungs- und Rügepflichten aus § 377 HGB durch den Besteller wie folgt:

1. Soweit ein Mangel an der Kaufsache vorliegt, ist der Lieferant nach seiner Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache berechtigt (Nacherfüllung). Voraussetzung für die Mängelhaftung des Lieferanten ist, dass es sich um einen nicht unerheblichen Mangel handelt. Sollte einer der beiden oder beide Arten der Nacherfüllung unmöglich oder unverhältnismäßig sein, ist der Lieferant berechtigt dies zu verweigern. Der Lieferant kann die Nacherfüllung verweigern, solange der Besteller seine Zahlungspflichten ihm gegenüber nicht in einem Umfang erfüllt, der dem mangelfreien Teil der erbrachten Leistungen entspricht.

2. Sollte die in Absatz 1. genannte Nacherfüllung unmöglich sein oder fehlschlagen, steht dem Besteller das Wahlrecht zu, entweder den Kaufpreis entsprechend herabzusetzen oder vom Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzutreten; dies gilt insbesondere bei der schuldhaften Verzögerung oder Verweigerung der Nacherfüllung, ebenso wenn diese zum zweiten Male misslingt.

3. Soweit sich nachstehend (Abs. 4.) nichts anderes ergibt, sind weitere Ansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere Schadenersatzansprüche aus Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten, unerlaubter Handlung sowie sonstiger deliktischer Haftung und Ansprüche auf Aufwendungsersatz mit Ausnahme desjenigen nach § 439 Abs. II BGB n.F.) ausgeschlossen; dies gilt insbesondere für Ansprüche aus Schäden außerhalb der Kaufsache, sowie für Anspruch auf Ersatz entgangenen Gewinnes. Folgeschäden aus einem nicht leistungspflichtigen Sach- oder Personenschaden sind ausgeschlossen.

4. Der in Absatz 3. geregelte Haftungsausschluss gilt nicht, sofern ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vereinbart ist, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung des Lieferanten, seines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen beruhen. Er gilt ebenfalls nicht, sofern ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für sonstige Schäden vereinbart ist, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferanten oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Lieferanten beruhen. Bei schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder einer Kardinalpflicht ist die Haftung nicht ausgeschlossen, sondern auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen oder Sachschäden privater Gegenstände gehaftet wird. Er gilt auch nicht bei Übernahme einer Garantie und bei Zusage einer Eigenschaft, falls gerade ein davon umfassender Mangel die Haftung des Lieferanten auslöst. Eine Garantie oder Zusage im Sinne einer Haftungsverschärfung oder Übernahme einer besonderen Einstandspflicht gelten nur als abgegeben, wenn die Begriffe „Garantie“ oder „Zusicherung“ ausdrücklich genannt werden. Für den Fall des Aufwendungsersatzes gilt vorstehendes entsprechend.

**III. 1.** Der Anspruch auf Nacherfüllung verjährt in einem Jahr ab Lieferung der Kaufsache. Die Ansprüche auf Minderung und die Ausübung eines Rücktrittsrechts sind ausgeschlossen, sofern der Nacherfüllungsanspruch verjährt ist. Der Besteller kann im Falle des Absatzes 3. aber die Zahlung des Kaufpreises insofern verweigern, als er aufgrund des Rücktritts oder der Minderung dazu berechtigt sein würde.

**2.** Ansprüche aus Herstellerregress bleiben durch diesen Abschnitt unberührt.

**3.** Für Schäden aus ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, insbesondere in Abweichung zu der Beschreibung im Produktblatt, fehlerhafter Montage durch den Besteller oder Dritte, natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Werkarbeiten, Austauschwerkstoffe, chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse (sofern sie nicht vom Lieferant zu vertreten sind), unsachgemäßer und ohne vorherige Genehmigung durch den Lieferant erfolgter Änderung oder Instandsetzungsarbeiten seitens des Bestellers oder Dritter, wird keine Gewährleistung übernommen.

#### § 10 Wechselseitige Haftung für Nebenpflichten

Wenn durch Verschulden des Lieferanten der gelieferte Gegenstand vom Besteller in Folge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenpflichten (insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes) nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die obigen Regelungen § 8 entsprechend.

Ist der Besteller nicht Endabnehmer, sondern liefert er die Produkte an gewerbliche Endabnehmer weiter, verpflichtet er sich, dafür zu sorgen, den gewerblichen Endabnehmern das Produktblatt und insbesondere das Sicherheitsdatenblatt in gleicher Weise zur Verfügung zu stellen, wie dies durch den Lieferant gegenüber ihren Bestellern zu geschehen hat.

Der Lieferant gestattet dem Besteller in diesem Zusammenhang, dass dieser seine gewerblichen Endabnehmer über die Downloadmöglichkeit auf der homepage

www.kiehl-group.com informieren, sowie auf die schriftliche Abrufmöglichkeit der Daten beim Lieferanten hinweisen kann. Bei Verstoß des Bestellers gegen diese Verpflichtung der Informationsweitergabe (Sicherheitsdatenblatt/Produktblatt) stellt der Besteller den Lieferant auf erstes Anfordern von Rechten Dritter frei.

Soweit der Besteller an Endabnehmer weiterveräußert und den oben genannten Verpflichtungen nicht nachkommt und sich hieraus Schäden oder Mängel ergeben, stellt der Besteller den Lieferant von den Ansprüchen der Endabnehmer auf erstes Anfordern frei.

#### § 11 Rücktritt des Bestellers und sonstige Haftungen

**1.** Die nachstehenden Regelungen gelten für Pflichtverletzungen außerhalb der Sachmängelhaftung und sollen das gesetzliche Rücktrittsrecht weder ausschließen noch beschränken. Ebenso sollen dem Lieferant zustehende gesetzliche und vertragliche Rechte und Ansprüche weder ausgeschlossen, noch beschränkt werden.

**2.** Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn die gesamte Leistung endgültig unmöglich wird; das selbe gilt bei Unvermögen. Der Besteller kann auch dann vom ganzen Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung gleichartiger Gegenstände die Ausführung eines Teils der Lieferung der Anzahl nach durch Vertretenmüssen des Lieferanten unmöglich wird und er berechtigt an der Teilleistung kein Interesse hat; ist dies nicht der Fall, so kann der Besteller die Gegenleistung entsprechend mindern, das Rücktrittsrecht gilt nicht bei unerheblicher Pflichtverletzung.

**3.** Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Besteller für den Umstand, der ihn zum Rücktritt berechtigt, allein oder weit überwiegend verantwortlich ist oder wenn der vom Lieferant zu vertretene Umstand im Zeitpunkt des Annahmeverzuges des Gläubigers eintritt. Im Falle der Unmöglichkeit behält der Lieferant in den vorgenannten Fällen seinen Anspruch auf Gegenleistung nach Maßgabe des § 326 Abs. II BGB n.F.

**4.** Weitere Ansprüche des Bestellers aus welchem Rechtsgrund auch immer (insbesondere Ansprüche aus Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten, Verzug, Unmöglichkeit, unerlaubte Handlung) sind ausgeschlossen; dies gilt insbesondere für Ansprüche aus Schäden außerhalb der Kaufsache, sowie für Anspruch auf Ersatz entgangenen Gewinns; erfasst sind insbesondere Ansprüche, die nicht aus der Mangelhaftigkeit der Kaufsache resultieren. Dies gilt nicht, soweit die Schadenursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Lieferanten, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht. Dies gilt auch nicht, soweit es um Schäden aus einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit geht. Ebenso wenig wird die Haftung im Falle einer Übernahme einer Garantie ausgeschlossen, soweit eine gerade davon umfasste Pflichtverletzung die Haftung des Lieferanten auslöst. Sofern schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht oder eine Kardinalpflicht verletzt wird, ist die Haftung nicht ausgeschlossen, sondern auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine Garantie oder Zusage im Sinne einer Haftungsverschärfung oder Übernahme einer besonderen Einstandspflicht gelten nur als abgegeben, wenn die Begriffe „Garantie“ oder „Zusicherung“ ausdrücklich genannt werden.

#### § 12 Erfüllungsort / Gerichtsstand / Anwendbares Recht

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz des Lieferanten. Gerichtsstand für beide Vertragspartner ist Amtsgericht Dachau bzw. Landgericht München II. Für alle Rechtsbeziehungen der Vertragspartner gilt ausdrücklich das deutsche Recht vereinbart, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anderes vereinbart wurde.

#### § 13 Änderungen / Geltungserhaltung

Änderungen oder Ergänzungen, sowie Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des abgeschlossenen Vertrages bedürfen ausdrücklich der Schriftform; dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses. Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht; es soll dasjenige als vereinbart gelten, was dem wirtschaftlich Gewollten aus der Sicht verständiger Vertragspartner am nächsten kommt.